

An die
Rundfunk & Telekom Regulierungs GmbH

Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

mobilkom austria AG
Obere Donaustraße 29 1020 Wien
Mobil: +43 664
Tel.: +43 1 331 61 2167
Fax: +43 1 331 61 2159
E-Mail: b.damm@mobilkom.at

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
		001 REG/09	30.01.2009

BETREFF: Stellungnahme zur Konsultation der KEM-V 2009

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gemäß § 128 TKG 2003 hat die Regulierungsbehörde interessierten Personen Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf von Verordnungen, zu Bescheiden und sonstigen Vollziehungshandlungen zu gewähren, von denen zu erwarten ist, dass diese beträchtliche Auswirkungen auf dem betreffenden Markt haben werden. Unter Einbeziehung der Marktteilnehmer - mobilkom austria AG brachte bereits eine Stellungnahme zum ersten Entwurf der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung 2009 (KEM-V 2009) ein, indem sie bereits auf einzelne geänderte Bestimmungen der Verordnung eingegangen ist – wurde von der RTR-GmbH ein Entwurf zur KEM-V 2009 erstellt, der seit 13.11.2008 gemäß §128 TKG 2003 konsultiert wird.

mobilkom austria AG (nachfolgend „mobilkom austria“ genannt) möchte hiermit von dem Recht zur Stellungnahme fristgerecht Gebrauch machen und nimmt zum vorliegenden Entwurf der Verordnung Stellung.

Die geplante KEM-V 2009 befasst sich einerseits mit für die Branche unkritischen redaktionellen Richtigstellungen und Ergänzungen, andererseits sind auch Änderungen und Neuregelungen vorgesehen, welche aus Sicht der mobilkom austria AG als kritisch betrachtet werden und nicht geeignet erscheinen, allfällige Probleme zu lösen.

Im Nachfolgenden erlaubt sich mobilkom austria zu einzelnen Punkten Stellung zu nehmen:

Plattformbetreiber

Wir begrüßen diese neue Regelung des §3 Z25, die nun die Plattformbetreiber als Adressat bestimmter Verpflichtungen in die KEM-V aufnimmt, die notwendig ist, um entsprechende Adaptierungen insbesondere in den §§124ff vornehmen zu können.

In §3 Z25 muss nach Ansicht von mobilkom austria dahingehend klargestellt werden, als es sich bei einem Plattformbetreiber auch um ein Unternehmen handeln kann, das die Übermittlung der Inhalte koordiniert, ohne über eine Dienstinfrastruktur über die (physikalisch) direkte Anbindung an die Teilnehmernetzbetreiber der Kunden, die den Dienst nutzen, zu verfügen.

Aus Sicht von mobilkom austria muss dieser Adressat (Plattformbetreiber) so definiert sein, dass das in der Kette dem Quellnetz am nächsten gelegene Unternehmen (der Vertragspartner des Quellnetzes) adressiert wird.

Übermittlung von Rufnummern bei Notrufen und Kurzrufnummern für besondere Dienste

mobilkom austria möchte einmal mehr diese Konsultation zum Entwurf der KEM-V Neuveröffentlichung zum Anlass nehmen, um darauf hinzuweisen, dass die Anzahl der Notrufnummern in Österreich inflationär hoch und für den Kunden verwirrend ist. Es sollte vielmehr die einheitliche europäische Notrufnummer 112 verstärkt kommuniziert werden.

Mit der Vergabe öffentlicher Kurzrufnummern – das betrifft sowohl Notrufnummern als auch öffentliche Kurzrufnummern für besondere Dienste - muss äußerst sorgfältig umgegangen werden. Ziel sollte es sein, bei gleichzeitigem Ausbau der Servicequalität die Anzahl der öffentlichen Kurzrufnummern zu reduzieren.

mobilkom austria spricht sich gegen die Formulierung im §5 Abs.2 „soweit technisch möglich“ aus, da diese Formulierung die Anwendungsfälle und technische Ausgestaltung nicht ausreichend bestimmt. Es besteht einerseits die Gefahr die strengen Notrufbestimmungen zu umgehen - nämlich durch jene Kommunikationsnetz- bzw. Kommunikationsdienstbetreiber, denen es technisch nicht möglich ist die erforderlichen Sicherstellungen für Notrufe zu implementieren.

Weiters spricht sich mobilkom dafür aus, dass diese Formulierung nicht dazu führen kann, dass Unklarheiten für andere Kommunikationsnetz- bzw. Kommunikationsdienstbetreiber hinsichtlich der jeweiligen technischen Verantwortung für eine diesbezügliche Sicherstellung sowie der daraus resultierenden Kosten entstehen.

Nach Ansicht von mobilkom austria ist daher die Formulierung "soweit technisch möglich" ersatzlos zu streichen. Sollte eine diesbezügliche Formulierung trotz schwerer Bedenken von mobilkom austria dennoch Eingang in die KEM-V finden, ist diese so zu überarbeiten, dass die technischen Voraussetzungen - zumindest in den EB – genau definiert werden. Die Bestimmung kann nicht dazu führen, dass der hohe Standard des österreichischen Notrufsystems gefährdet wird.

Weiters spricht sich mobilkom austria gegen die Bestimmungen in § 21 Abs.1 aus. Die Regelung des Notruf routings ist hier zu weitgehend geregelt, theoretische technische Möglichkeiten und tatsächlich wirtschaftlich sinnvolle Implementierungen liegen hier weit auseinander.

mobilkom austria besteht daher auf einem Routing für Mobilfunkbetreiber nach dem politischen Bezirk (in Einzelfällen nach der politischen Gemeinde) und für Festnetzbetreiber nach der ONKZ des Rufenden.

Dementsprechend sollen auch die Vorgaben seitens der Notrufträger sowohl für Festnetze anhand der ONKZ als auch für Mobilbetreiber (u. VoIP-Betreiber) anhand des pol. Bezirks (in Einzelfällen auch pol. Gemeinde) erfolgen.

Eine Vorgabe anhand von (ca. 20000) Orten ist weder durchführbar noch in irgendeiner Weise sinnvoll.

Auch die Bestimmung in §27 Abs.2 welche verpflichtende Routingvorgaben für Nicht-Notrufnummern (öffentliche Kurzrufnummern) für besondere Dienste vorsieht, ist aus der Sicht von mobilkom austria zu streichen.

Änderungen im eingerichteten Routing sollten abrufbar bereitgestellt werden dürfen, und als jeweils eine in geeigneter Weise übermittelte Information gelten.

Geographische Rufnummern

Aus der Sicht von mobilkom austria besteht an der Bestimmung des §51 Abs.5 hinsichtlich der vorgestellten beiden Varianten betreffend die Erweiterung der Nutzung von geografischen Rufnummern außerhalb des festgelegten Gebietes eines Ortsnetzes kein Bedarf, da die Zahl der in Betracht kommenden Fälle gering ist und diese durch die bereits bestehende Regelung abgedeckt sind.

Die Bestimmungen des § 53 Abs 2 und Abs. 3 sind nach Ansicht von mobilkom austria nicht geeignet, die Anforderungen an die Dokumentation ausreichend zu regeln. Insbesondere hinsichtlich der Einhaltung und Belegbarkeit des Nachweises eines festen Netzabschlusspunktes muss spezifischer und kontrollierbarer bestimmt werden.

Diese Bestimmung würde zu einer nicht mehr überblickbaren Verwendung der geographischen Rufnummern führen kann. Der Nachweis des vorhandenen ortsfesten Netzabschlusspunktes beispielsweise durch den Teilnehmer bei Vertragsabschluss durch Übermittlung einer aktuellen Rechnerkopie des Breitbandanschlusses ist nicht zum Nachweis einer diesbezüglichen

Teilnehmereigenschaft geeignet. Einerseits sagt eine einmal übermittelte Rechnungskopie nichts über den jeweils aktuellen Status des Teilnehmers aus, darüber hinaus ist der Teilnehmer auch oft nicht Rechnungsempfänger.

Darüber hinaus befürchtet mobilkom austria, dass eine diesbezügliche Aufweichung der Regelung in der Folge zu Routing- Portierungs- und Tarifierungsproblemen führen wird.

Rufnummern für Dienste mit geregelter Entgeltobergrenze

Wie bereits informell mit der Behörde und auch im Rahmen im der AK-TK besprochen, erlaubt sich mobilkom austria folgenden Textvorschlag zur Änderung des §83 Abs. 4 anzuführen:

*„Im Bereich 828 ist ausschließlich die Erbringung von Nachrichtendiensten **und ein den jeweiligen Nachrichtendienst unterstützendes Sprachservice** zulässig“*

EB zu §83 Abs. 4: Diese Bestimmung ist notwendig, um Nachrichten- Informationsdienste - Anbietern die Möglichkeit zu geben, hinter der selben Nummer einen entsprechenden Nachrichtendienst und eine den Nachrichtendienst unterstützende Hotline anbieten zu können. Dies vereinfacht insbesondere die Kommunikation der Rufnummer für diese Hotline.

Diese Bestimmung soll deinerseits den Bedürfnissen der Mobilfunkbetreiber und andererseits den Anforderungen des Festnetzbetriebes Rechnung tragen, welche verständlicherweise ein Routing dieser für ihre Kunden nicht relevanten Rufnummerngasse nicht unterstützen wollen.

mobilkom austria ersucht daher um Aufnahme der oben genannten Änderung in die KEM-V2009.

Routingnummern

Die Bestimmungen der §§93ff, die zur Verordnung von bilateral verwendeten Routingnummern führen würden, ist aus Sicht der mobilkom austria nicht notwendig.

Würde jede bilaterale verwendete Routingnummer verordnet, würde wohl genau das eintreten, was die Behörde verhindern will und auch verhindern muss. Die knappe Ressource „Routingnummern“ wäre schnell erschöpft und ineffizient genutzt. MVNO, Reseller, nat. Roaming etc. - all diese Services werden letztendlich über Routingnummern realisiert.

Die Routingkennzahlen sollten weiterhin intern geregelt werden können. Wie sich Netzbetreiber bilateral Verkehr gegenseitig übergeben ist für die Behörde nicht bedeutend. Sollten im Falle multilateraler Vereinbarungen neue Routingkennzahlen erforderlich werden, so wäre dies durch die Behörde zu regeln und zu vergeben.

Die Einrichtung einer solchen nicht geregelten Nummer auf Kundenwunsch darf nicht aufgrund der internen bilateralen Verwendung einer solchen Nummer verzögert werden, sofern die vom Kunden gewählte Nummer auf eine gültige nationale Nummer umzurechnen ist.

Mobilkom austria schlägt vor, dies dahingehend zu regeln, als in diesem Falle die Behörde den Betreibern aufträgt, die benötigten Bereiche für neue Routingnummern freizumachen. Dies könnte bei Nichtbeachtung durch entsprechende Verwaltungsstrafbestimmungen sichergestellt werden.

Nachrichtendienste

mobilkom austria begrüßt grundsätzlich die Aufnahme der Regelungen für Nachrichtendienste.

Die Regelung im §123 Abs. 2 erfordert zwei unterschiedliche SMS Inhalte je nachdem ob 10 EUR innerhalb eines Monats oder innerhalb von mehr als einem Monat erreicht werden. Werden innerhalb eines Monats zumindest 10 EUR kumuliert erreicht wird folgendes für den Inhalt vorgeschrieben: Information über das "kumulierte Entgelt" innerhalb des Monats .

Werden nicht 10 EUR in einem Monat erreicht, so muss nach Erreichen von 10 EUR eine Information über das verrechnete Entgelt pro Event stattfinden.

Nach Ansicht von mobilkom austria könnte diese Bestimmung auch so gelesen werden, dass nur im zweiten Fall (und nicht im ersten!) ein verpflichtendes Opt-In stattzufinden hat. Diesbezüglich ist der Text des Entwurfes nicht klar und eindeutig formuliert.

Darüber hinaus kann diese Regelung dazu führen, dass bei manchen Diensten unterschiedliche Notification Inhalte bei ein und demselben Dienst versendet werden müssen. Diese Logik ist technisch aufwändig und störungsanfällig. Zusätzlich dazu macht es eine so komplizierte Regelung uns MNOs schwer, diese zu kontrollieren und uns auf sie zu berufen.

Mobilkom austria schlägt daher eine einheitliche 10 EUR Notification Verpflichtung vor, die von der zeitlichen Komponente befreit wird:

§123 Abs.2 Z1: „Der Nutzer ist über das angefallene kumulierte Entgelt des Dienstes in 10 EUR Schritten zu informieren. Diese Information enthält eine Information über das verrechnete Entgelt pro dem die Verrechnung auslösenden Kriterium, das kumulierte Entgelt des Dienstes seit Monatsbeginn bzw. wenn innerhalb eines Monats keine 10 EUR erreicht werden, zumindest die Höhe das entstandene Entgelt seit der letzten Entgelt-Information.“

Die Opt-In Regelung muss natürlich in beiden Fällen gelten bleiben.

Eine kurze und einfach formulierte Regelung macht uns die Kontrolle der Dienste wesentlich einfacher und verhindert Interpretations-Spielräume. Eine einheitliche Gestaltung des Notification Inhaltes erleichtert ebenfalls die Kontrolle und die technische Umsetzung durch die Dienstbetreiber.

Die Bestimmung des §125 Abs.1, wonach der die Quellnetzbetreiber für den Nachweis der Einhaltung der Bestimmungen für Nachrichtendienste verpflichtet werden sollen, kann von mobilkom austria in dieser Form nicht akzeptiert werden.

Um diese geplante Bestimmung umsetzen zu können, müssten von Quellnetzbetreibern SMS-Inhaltsdaten gespeichert werden und in Daten Einblick genommen werden, was aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig ist.

mobilkom austria als der größte Quellnetzbetreiber kann auch keinen Bedarf an einer wie immer gearteten Regelung zum Schutz ihrer Kunden erkennen. Die Beschwerden der Endkunden werden bereits jetzt entsprechend geprüft und gegebenenfalls im Sinne der Kunden erledigt.

Sollte eine Beschwerde nicht im Sinn des Kunden gelöst werden, kann wohl nur der Anbieter des jeweiligen Nachrichtendienstes oder Plattformbetreiber den Nachweis erbringen, dass der Einspruch zu Unrecht erfolgt bzw. dass alle relevanten gesetzlichen Regelungen eingehalten wurden.

Durch die Bearbeitung von Beschwerdefällen fallen Aufwände beim Quellnetzbetreiber an. mobilkom austria sieht es als wohlverstanden an, dass der Quellnetzbetreiber auf Basis privatrechtlicher Vereinbarungen Kosten bzw. „Vertragsstrafen“ für anfallende Beschwerden direkt den verursachenden Dienstbetreibern bzw. Plattformbetreibern verrechnen kann. Das stellt einen wichtigen Anreiz für Qualitätssicherungen auf Diensteebene dar und ist somit ein unverzichtbarer Bestandteil der privatrechtlichen Vereinbarungen zwischen Quellnetzbetreibern und Plattformbetreibern.

mobilkom austria schlägt daher folgende Änderung im §125 vor:

- (1) „Im Falle eines zulässigen Einspruches gegen die Verrechnung eines Nachrichtendienstes hat der Kommunikationsdienstbetreiber, der dem Teilnehmer den Dienst in Rechnung stellt, *nach Übermittlung des entsprechenden Nachweises durch den Plattformbetreiber an den Kommunikationsdienstbetreiber*, dem Teilnehmer gegenüber schriftlich die Einhaltung der Bestimmungen für Nachrichtendienste nachzuweisen.
- (2) *Der Plattformbetreiber hat den Nachweis binnen angemessener Frist, längstens jedoch innerhalb von 2 Wochen ab Anfrage, an den Kommunikationsdienstbetreiber zu übermitteln.*
- (3) *Der durch den Plattformbetreiber zu übermittelnde Nachweis hat jedenfalls folgende Informationen zu umfassen:...*“

Eine Überwälzung der Verpflichtung zur Erbringungen des Nachweises auf den Kommunikationsdienstbetreiber ist nicht nachvollziehbar, unverhältnismäßig nicht zweckdienlich, und darüber hinaus auch noch nicht mit einschlägigen Rechtsnormen, insbesondere § 101 TKG, in Einklang zu bringen.

Zumindest die EB müssten unmissverständlich klarstellen, dass im Zusammenhang mit nicht vom Quellnetz angebotenen Nachrichtendiensten immer den in der Kette dem Quellnetz am nächsten gelegenen Dienste-Aggregator die Verpflichtung zur Bereitstellung der für Entgeltinformationen notwendigen Daten trifft.

Für allfällige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Prok. Mag. Christina Hattinger
General Counsel
Bereich Recht